



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 11. Februar 1967

Teil III Nr. 2

Tag

Inhalt

Seite

27. 1. 1967

Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie

Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie.

Vom 27. Januar 1967

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie wird auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und deren selbständige Betriebsteile;
- die WB Technische Gebäudeausrüstung und deren volkseigene Betriebe;
- die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Baubetriebe.

A.

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen

§ 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Erfassungsbelege (im folgenden Belege genannt) zu beurkunden. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Die Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die durch programmierte Datenerfassung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(3) Die zur maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleiteten oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnenen maschinenlesbaren Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

§ 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

§ 4

(1) Ein Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer;
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung;
- Mengen- und/oder Wert- und oder Zeitangaben;
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Eingangs;
- Angabe des Zeitraumes, für den die Daten aufzubereiten sind;
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind; dabei entfällt die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht für Ausgangsrechnungen;
- Bearbeitungsvermerke.

(2) Die Mindestangaben gemäß Abs. 1 sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu verschlüsseln.